

Hintergrundinformationen zum Verständnis des rentenfernen Härtefallurteils des Oberlandesgerichts Karlsruhe (12 U 418/14 vom 30.07.2019)

Zusammengestellt von Dr. Friedmar Fischer¹, Wiernsheim

Der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat am 30.07.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom gleichen Tag in einem Berufungsverfahren entschieden, dass auch für sogenannte rentenferne Versicherte in **begründeten Einzelfällen** die Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes gehalten sein kann, einen „Härtefall“ anzuerkennen. D.h. sie darf sich nicht vollumfänglich auf ihre eigene Satzung berufen, wenn gegen den Grundsatz von „Treu und Glauben“ (§ 242 BGB) verstoßen wird.

Als rentenfern gilt per Definition ein Kläger / Versicherter, der zum Umstellungszeitpunkt (Stichtag: 31.12.2001) von der alten Gesamtversorgung (als Betriebsrente) des öffentlichen Dienstes zur neuen Zusatzversorgung (Punktesystem) noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatte.

Das alte Gesamtversorgungssystem musste aufgrund mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (z.B. 1 BvR 1554/89 vom 15.07.1998, 1 BvR 1136/96 vom 22.03.2000) zum Ende des Jahres 2000 geschlossen werden. Die Übergangsregelungen („rentenferne Startgutschriften“) vom alten zum neuen Betriebsrentensystem des öffentlichen Dienstes, die die Tarifparteien im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) festgelegt hatten, hielten bislang zweimal einer höchstrichterlichen Überprüfung nicht stand (BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 und BGH IV ZR 9/15 vom 09.03.2016). Beide Male ging es um gleichheitswidrige Detailregelungen, die den ATV und damit die entsprechenden Zusatzversorgungssatzungen jeweils verfassungswidrig machten und ändernde sogenannte „Zuschlags“regelungen zur ursprünglich festgelegten rentenfernen Startgutschrift erzwangen.

Laut dem ersten Urteil des Bundesgerichtshofs aus 2007 führt der Stichtag 31.12.2001 für die Umstellung vom alten auf das neue System der Zusatzversorgung zu einem „Festschreibeefekt“ und einer „Veränderungssperre“ hinsichtlich der fiktiven Steuerklasse. Der bis zum Stichtag erdiente Besitzstand wird in der sogenannten „Startgutschrift“ festgehalten. Im alten Gesamtversorgungssystem kam es nämlich im Gegensatz zum neuen System auch auf eine fiktive Steuerklasse an (und zwar bei der Ermittlung eines fiktiven Nettoarbeitsentgelts). Dadurch erhielten Verheiratete mit der fiktiven Steuerklasse III/0 ab Rentenbeginn eine höhere Versorgungsrente als Alleinstehende mit der fiktiven Steuerklasse I/0.

In früheren Urteilen hat das OLG Karlsruhe für Versicherte entschieden, [die am Stichtag schon das 55. Lebensjahr erreicht hatten (rentennahe Versicherte) bzw. am Stichtag schon in Rente waren (Bestandsrentner)], dass in Einzelfällen eine treuwidrige Härte vorliegen kann, wenn die Renteneinbuße bei einem am 31.12.2001 alleinstehenden Pflichtversicherten, der an diesem Stichtag das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatte, einerseits mehr als 30 Prozent gegenüber einem Verheirateten ausmacht und andererseits besondere Fallumstände in der Erwerbs- und Familienbiografie des Versicherten vorliegen, d.h. z.B. der Zeitraum des Unverheiratetseins nicht über drei Jahre unter Einschluss des Stichtags 31.12.2001 hinausging, bzw. z.B. das Versicherungsverhältnis vorwiegend ehezeitgeprägt war.

¹ friedmar.fischer@posteo.de

Im aktuell vorliegenden Klagefall handelte es sich um einen rentenfernen Versicherten, der am 07. Januar 1947 geboren wurde, im Juni 2000 nach 30-jähriger Ehe schicksalsbedingt Witwer wurde und innerhalb von drei Jahren unter Einschluss des Stichtags 31.12.2001 erneut im Herbst 2002 heiratete. Durch den „Festschreibeeffekt“ auf die fiktive Steuerklasse I/0“ erleidet der Kläger nun pro Rentenmonat einen Verlust von mehr als 37 Prozent seiner Zusatzversorgungsrente gegenüber einem am Stichtag 31.12.2001 verheirateten Zusatzversorgungsrentner. Bei einer statistischen Lebenserwartung von 18,59 Jahren für einen 65-jährigen Mann nach den Kohortensterbetafeln 2017 des Statistischen Bundesamtes² würde sich im Klagefall ab Regelaltersrenteneintritt bei einer jährlichen Zusatzrentensteigerung um 1 % ein Bruttogesamtverlust von etwa 86.800 € vor Steuern und vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ergeben.

Der Kläger hat **nicht** gegen rentenferne Startgutschrift - Zuschlagsregelungen der Tarifparteien vom 30.05.2011 bzw. 08.06.2017 geklagt, wohl aber gegen die Unverhältnismäßigkeit der Einbuße seiner Betriebsrente durch den „Festschreibeeffekt“ der fiktiven Steuerklasse zum 31.12.2001“ trotz der Ehezeitprägung seiner Pflichtversicherungszeit in der Zusatzversorgungskasse. Nach verschiedenen früheren höchstrichterlichen Entscheidungen kommt es dabei wegen des Entgeltcharakters der Betriebsrente auf die Versorgungs- und Einkommenssituation des Klägers nicht an, auch dann nicht, wenn seine Versorgungssituation nicht als „Mangelfall“ zu bewerten ist.

Das Berufungsverfahren des Klägers aus dem Jahr 2014 ruhte zunächst bis nach der Änderung des ATV der Tarifparteien vom 08.06.2017 und wurde nach Integration der ATV-Änderungen in die Zusatzversorgungssatzung im Frühjahr 2018 wieder aufgenommen.

Das Oberlandesgericht hob in seiner aktuellen Entscheidung (OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019) die frühere erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts (LG KA 6 O 418/13 vom 19.09.2014) auf, die sich vor allem auf generell durchaus zulässige Stichtagsregelungen berief und entscheidungserhebliche Härtefallargumente nicht anerkennen wollte.

Das OLG Karlsruhe stellte fest: Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Berechnung seiner Startgutschrift unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 (RdNr. 39 des Urteils).

Die Beklagte ist dem Kläger gegenüber aus Billigkeitsgesichtspunkten gemäß § 242 BGB daran gehindert, sich auf die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBLS im Hinblick auf den Familienstand des Klägers zum Stichtag zu berufen. Die Beklagte hat bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen (RdNr. 70 des Urteils).

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/Publikationen/Downloads-Sterbefaelle/kohortensterbetaeln-5126101179004.pdf>, Seite 398